

REALISATOR – INFO Nr. 3

eine Dienstleistung für unsere Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserem Info Nr. 3 nehmen wir wiederum einige aktuelle Themen aus der Temporärbranche auf:

GAV Maler/Gipser

Der Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe wurde durch die Gewerkschaft GBI auf den 31. März 2004 gekündigt. Das heisst nun aber überhaupt nicht, dass ab dem 1. April der GAV nicht mehr gilt; die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen sind weiterhin einzuhalten!

Der rechtliche Hintergrund ist recht komplex; wir versuchen etwas Licht ins Dunkel zu bringen:

Gemäss Art. 20 AVG haben die Temporärfirmen die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen einzuhalten, wenn ein solcher allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt für nationale Verträge durch den Bundesrat auf Antrag der Vertragsparteien. Wie es sich gehört, ist der ganze Vorgang im „Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen“ geregelt. Der Bundesrat legt jeweils die Dauer der Allgemeinverbindlichkeit fest. Der GAV Maler/Gipser ist bis zum 30. September 2005 allgemeinverbindlich erklärt. Wichtig ist der Artikel 17 des erwähnten Bundesgesetzes:

¹ Endigt der Gesamtarbeitsvertrag vor Ablauf der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlichkeit, so ist diese auf den gleichen Zeitpunkt ausser Kraft zu setzen.

² Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die zuständige Behörde von der Kündigung und Aufhebung des Gesamtarbeitsvertrages sofort schriftlich zu benachrichtigen. Wird diese Benachrichtigung versäumt, so gelten die allgemeinverbindlichen Bestimmungen für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt, auf den die Allgemeinverbindlichkeit ausser Kraft gesetzt wird.

Nun gilt es zu wissen, dass auf Seiten der Gewerkschaften GBI und SYNA Partner des Gesamtarbeitsvertrages sind. Die Kündigung wurde lediglich durch die GBI ausgesprochen; die SYNA hat auf eine Kündigung verzichtet! Damit bleibt natürlich die Allgemeinverbindlichkeit bestehen! Die gewerkschaftliche Taktik zeigt sich sehr deutlich: Medienwirksame Kündigung durch einen Vertrags-

partner, viel Lärm aber die einmal erkämpften Vorteile werden nicht mehr aus der Hand gegeben.

Sollte einmal tatsächlich die Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrages aufgehoben werden, so heisst auch das noch nicht, dass unmittelbar Vertragsfreiheit herrscht. In einem Entscheid vom 2. Oktober 2003 hat das Bundesgericht entschieden, dass GAV-Bestimmungen auch eine Nachwirkung haben. Vereinfacht gesagt können Sie davon ausgehen, dass - ohne anders lautende vertragliche Regelung - für Arbeitsverträge, die während der Laufzeit des GAV geschlossen wurden, die GAV-Bestimmungen auch weiterhin Gültigkeit haben. Verträge, die nach dem Ende des GAV geschlossen werden, unterstehen dann aber nicht mehr den alten GAV-Bestimmungen. Wir empfehlen Ihnen, zur Sicherheit in den Rahmenarbeitsvertrag folgenden Passus aufzunehmen: „Die Bestimmungen eines allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages haben nur während dessen Gültigkeit Bestand.“ Mit einer solchen Regelung ist auch gemäss dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid klargestellt, dass mit Auslaufen der Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrages auch dessen Regelungen für das Temporärarbeitsverhältnis keine Gültigkeit mehr haben.

Steuern

Dass all unsere staatlichen Instanzen in der Finanzklemme stecken ist bekannt. Wie kann man das Problem lösen, ohne die Steuern zu erhöhen? Das Rezept ist einfach: Man presst die Steuerpflichtigen einfach noch mehr aus. Wir spüren sehr deutlich, dass die „Schraube angezogen“ wurde. Vermehrt werden Steuerrevisionen angeordnet und frei nach dem Motto „wer sucht der findet“, ist das eine recht ergiebige Quelle. Es gibt wohl kaum eine Buchhaltung, wo nicht irgendwelche privaten Aufwendungen verbucht sind. Musterbeispiele dafür sind Polizeibussen, Krankenkassenbeiträge, BVG-Kaderversicherungen, Restaurantspesen (Samstag/Sonntag!), Wein, etc. Dass solche Aufwendungen anlässlich einer Steuerrevision aufgerechnet werden, nimmt man in Kauf. Das Elend an der Geschichte ist, dass jetzt solche Aufrechnungen regelmässig mit einem Nach- und Strafsteuerverfahren enden! Die Konsequenz ist: Nachsteuer und eine Strafsteuer bis zum dreifachen (!) Betrag. Die vermeintliche Steuerersparnis hat sich dann ins Gegenteil gekehrt. Selbstverständlich hat das Bundesgericht diese Art von Raubzug des Steuervogtes abgeseget.

Freizügigkeitsabkommen EU/EFTA

Am 31. Mai 2004 fällt der sogenannte Inländervorrang weg. Bis zu diesem Datum muss beim Antrag auf eine neue Ausländerbewilligung (Grenzgänger, Kurzaufenthalter) der Nachweis erbracht werden, dass erfolglos versucht wurde, die Stelle im Inland zu besetzen. Ab 1. Juni gilt diese Vorschrift nicht mehr. Auch die Temporärfirmen haben dann einen gesetzlichen Anspruch, erstmalige Bewilligungen ohne Nachweis zu beantragen. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie im

Besitz der Eidgenössischen Verleihbewilligung sind. Bis zum 31. Mai 2007 bleiben aber die Kontingente für ausländische Arbeitskräfte bestehen. Das Kontingent für Daueraufenthalter (15'000 jährlich) wurde stark beansprucht und war nach 10 Monaten bereits ausgeschöpft. Das Kontingent für Kurzaufenthalter (115'500 jährlich) wurde nur zur Hälfte genutzt. Dies hängt natürlich auch mit der schwierigen Wirtschaftslage zusammen. Die zweite Kategorie ist für die Temporärbranche besonders interessant; in vielen Berufen lassen sich qualifizierte Arbeitskräfte nur noch im Ausland rekrutieren. Zum angesprochenen Thema empfehlen wir Ihnen die Seite www.imes.admin.ch des Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung. Sie finden dort Antworten auf alle Fragen betreffend ausländischen Arbeitskräften.

Dietikon, April 2004